

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Insel Usedom -**

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6, 9 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- vom 16. Dezember 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung

1. § 4 (*Gebührenmaßstab und Gebührensatz*) Abs. 5 und 6 werden wie folgt geändert:
 - (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Messeinrichtungen ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt 2,09 Euro/m³ (netto).

2. § 8 (*Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht*) Abs. 3 erhält folgende Neufassung:
 - (3) Die Pflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Gebührenanspruchs nach dieser Satzung erforderlich ist. Dienstkräften des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um die Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Gebührenanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

3. § 9 *Ordnungswidrigkeiten* Abs. 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:
 - (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG MV handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht nach § 8 Abs. 1-3 zuwiderhandelt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 17. Dezember 2014


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 17. Dezember 2014


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 22.12.2014

